

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährlich M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage, „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstühengrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstühengrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Fernsprecher Nr. 110.

Drucker und Verleger: Emil Hannebohn, verantwortl. Redakteur: Ernst Lindemann, beide Eibenstock.

Nr. 44.

62. Jahrgang.
Dienstag, den 23. Februar

1915.

Nachstehend wird

1. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 95 — über die Höchstpreise für Speisekartoffeln und
2. die Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. Februar 1915 — R. G. Bl. S. 97 — über die Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien

nach besonders zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Dresden, den 18. Februar 1915.

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Der Preis für die Tonne inländischer Speisekartoffeln aus der Ernte 1914 darf beim Verkaufe durch den Produzenten nicht übersteigen:

	bei den Sorten Daber, Imperator, Magnum donum, Up to date	bei allen anderen Sorten
in den preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Schlesien, Pommern, Brandenburg, in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz	90	85
in der preussischen Provinz Sachsen, im Kreise Herrschaft Schmalkalden, im Königreiche Sachsen, im Großherzogtum Sachsen ohne die Enklave Oppheim a. Rhön, im Kreise Blankenburg, im Amte Calverde, in den Herzogtümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha ohne die Enklave Amt Königsberg i. Fr., Anhalt, in den Fürstentümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß a. L., Reuß i. L.	92	87
in den preussischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen ohne den Reg.-Bez. Arnberg und den Kreis Recklinghausen, im Kreise Grafschaft Schaumburg, im Großherzogtum Oldenburg ohne das Fürstentum Birkenfeld, im Herzogtum Braunschweig ohne den Kreis Blankenburg u. das Amt Calverde, in den Fürstentümern Schaumburg-Lippe, Lippe, in Vened, Bremen, Hamburg	94	89
in den übrigen Teilen des Deutschen Reiches	96	91

Die Landeszentralbehörden können den Sorten Daber, Imperator, Magnum donum, Up to date andere Sorten besser Speisekartoffeln gleichstellen.

§ 2.

Die Höchstpreise gelten für gut, gesunde Speisekartoffeln von 3,4 Zentimeter Mindestgröße bei sortenreiner Lieferung.

§ 3.

Die Höchstpreise eines Bezirkes gelten für die in diesem Bezirke produzierten Kartoffeln.

§ 4.

Der Preis für den Doppelzentner inländischer Frühkartoffeln darf beim Verkaufe durch den Produzenten 20 M. nicht übersteigen.

Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August 1915 geerntet werden.

§ 5.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten nicht für solche mit Konsumenten, Konsumentenvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossenen Verkäufe, welche eine Tonne nicht übersteigen. Sie gelten ferner nicht für Saatkartoffeln oder für Salatkartoffeln.

Dem Produzenten gleich steht jeder, der Speisekartoffeln verkauft, ohne sich vor dem 1. August 1914 gewerbsmäßig mit dem An- oder Verkaufe von Kartoffeln befaßt zu haben.

§ 6.

Die Höchstpreise (§§ 1, 4) gelten für Lieferung ohne Sack und für Verzählung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Kosten des Transports bis zum nächsten Güterbahnhofe, bei Wassertransport bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 23. November 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 483) wird aufgehoben.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Bekanntmachung, betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien.

Vom 15. Februar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen v. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Bierbrauereien dürfen vom 1. April 1915 an zur Herstellung von Bier in jedem Vierteljahr nur sechzig Hundertteile des im gleichen Vierteljahr der Jahre 1912 und 1913 durchschnittlich zur Bierbereitung verwendeten Malzes verwenden. Jedoch dürfen Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner nicht übersteigt, siebenzig Hundertteile der berechneten Malzmenge verwenden. Bierbrauereien, deren vierteljährliche durchschnittliche Malzverwendung vierzig Doppelzentner übersteigt, dürfen mindestens achtundzwanzig Doppelzentner im Vierteljahr verwenden.

Im Monat März 1915 dürfen die Bierbrauereien ein Drittel der nach Abs. 1 für das erste Vierteljahr 1915 zu berechnenden Malzmenge zur Bierbereitung verwenden.

§ 2.

Die nach § 1 auf den Monat März 1915 und die einzelnen Vierteljahre entfallenden Malzmengen werden für jede Bierbrauerei von der zuständigen Steuerbehörde festgesetzt. Für Bierbrauereien, die in den Jahren 1912 und 1913 keinen oder einen unregelmäßigen Betrieb gehabt haben, werden die Malzmengen von der Steuerdirektionsbehörde endgültig festgesetzt. Für Bierbrauereien, die nach dem Ergebnis der Durchschnittsberechnung der Jahre 1912 und 1913 für die Monate April bis Juni 1915 keine oder eine unverhältnismäßig geringe Malzmenge verwenden dürfen, kann die Steuerdirektionsbehörde eine Malzmenge für diese Monate endgültig festsetzen.

§ 3.

Wenn eine Bierbrauerei im Monat März 1915 oder in einem Vierteljahre die für diesen Zeitabschnitt festgesetzte Malzmenge nicht verwendet, darf sie die ersparte Menge im folgenden Vierteljahr verwenden oder sie ganz oder teilweise auf eine andere Bierbrauerei innerhalb des nämlichen Braukreises übertragen.

§ 4.

Auf Malz, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt wird, erstreckt sich die Vorschrift im § 1 nicht.

§ 5.

Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften in den §§ 1 bis 4 erläßt die Landeszentralbehörde.

§ 6.

Soweit inländisches Malz auf Grund von Verträgen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgeschlossen sind, nach dem 28. Februar 1915 an Bierbrauereien zu liefern ist, darf statt der vereinbarten Menge nur eine nach dem Maßstab des § 1 geminderte Menge gefordert und geliefert werden.

§ 7.

Die Landeszentralbehörde kann anordnen, daß landesrechtlich festgesetzte Rechte der Bierbrauer auf Ausschank des eigenen Erzeugnisses für die Dauer der gesetzlichen Einschränkung der Malzverwendung auch auf fremdes Bier ausgedehnt werden.

§ 8.

Wer vorsätzlich mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend M. bestraft. Wer fahrlässig mehr als die zulässige Malzmenge verwendet, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 9.

Wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 10.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 15. Februar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.

Delbrück.

Alärgrubenanlagen betr.

Für die Beschickung der Alärgrubenanlagen mit Desinfektionsmasse im Jahre 1915 sind, wie im Vorjahre, 10 Mark Gebühren zu entrichten.

Die Beteiligten werden aufgefordert, diese Gebühren bis spätestens zum 6. März dieses Jahres an unsere Stadthauptkasse abzuführen.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt Verreibung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Stadttrat Eibenstock, am 22. Februar 1915.

Ein englischer Transportdampfer mit 2000 Soldaten versenkt.

Deutschlands Kriegsziel. — Durchbruch der Oesterreicher bei Radworna.

Die Herren Engländer belieben nach der Proklamierung eines Teiles der Nordsee und des Kanals als Kriegsgebiet dieses Vorgehen Deutschlands als „Bluff“ zu bezeichnen. Sie täten dies teils aus absichtlicher Verleumdung der Tatsachen, teils auch um die britische Bevölkerung ruhig zu erhalten. Daß aber Deutschland den englischen Begriff „Bluff“ nicht kennt,

beweisen die gestern und heute eingelaufenen Depeschen, die von sehr ernster und erfreulich erfolgreicher deutscher Arbeit zu melden wissen; ist doch eine ganze Reihe feindlicher Handelsschiffe bereits unserer Vloflabestrotze zum Opfer gefallen. Am freudigsten aufgenommen ist aber wohl überall die Nachricht, daß es uns auch gelungen ist, einen englischen Truppentransportdampfer abzufangen und ihn samt der Besatzung zu versenken. Das Telegramm, welches wir gestern in früher Morgenstunde durch Sonderblatt bekannt gaben, lautet:

Hamburg, 20. Februar. Die „Hamburger Nachrichten“ melden aus Stockholm: Ein englischer Militärtransport von 2000 Mann ist mittsam dem Transportdampfer im Englischen Kanal versenkt worden. Das „Östberger Ustlandsblat“, das diese

Meldung erhielt, verbürgt sich für die Zuverlässigkeit der Quelle.

Natürlich braucht die Vernichtung dieses Militärtransportes nicht allein das Gute, vielmehr können auch schon andere denselben Weg genommen haben, und es wird nur nicht möglich gewesen sein, hierüber schon Nachrichten auszugeben. Auf jeden Fall können wir in der sicheren Auffassung leben, daß unsere maritimen Maßnahmen im Seekriegsgebiet energisch durchgeführt werden. Ueber die Torpedierung einiger Handelsschiffe wird dann wie folgt gemeldet:

Paris, 20. Februar. „Echo de Paris“ meldet aus Dieppe: Der französische Dampfer „Dinorah“ ist 16 Meilen vor Dieppe durch ein deutsches Unterseeboot torpediert worden. Trotz seines großen Erds